

Stadt Reutlingen 66 Amt für Tiefbau Grünflächen und Umwelt Gz.: 66-2.4/Rk/Ti		<b>24/080/01</b>		25.09.2024
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlungszweck/-art</b>		<b>Ergebnis</b>
BVUA	10.10.2024	Einbringung	öffentlich	
BezGR Sondelfingen	14.10.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Rommelsbach	15.10.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Ohmenhausen	16.10.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Gönningen	17.10.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Degerschlacht	21.10.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Bronnweiler	23.10.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Altenburg	13.11.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Oferdingen	14.11.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Mittelstadt	18.11.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Reicheneck	20.11.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Betzingen	04.12.2024	Anhörung	öffentlich	
BezGR Sickenhausen	05.12.2024	Anhörung	öffentlich	
BVUA	xx.xx.2025	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	xx.xx.2025	Entscheidung	öffentlich	
<b>Beschlussvorlage</b> Novellierung der Verordnung der Stadt Reutlingen zum Schutz von Naturdenkmalen im Bereich der Gemarkung Reutlingen mit Ortsteilen (Naturdenkmalverordnung)				
<b>Bezugsdrucksache</b> 15/116/01, 08/007/05, 08/005/29.1				

### Beschlussvorschlag

Die Verordnung der Stadt Reutlingen zum Schutz von Naturdenkmalen im Bereich der Gemarkung Reutlingen mit Ortsteilen wird beschlossen. Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

### Kurzfassung

Die Naturdenkmale in Reutlingen sind von großer Bedeutung für Mensch und Natur. Sie beindrucken u. a. durch ihre Ästhetik und ihre Geschichtsträchtigkeit und besitzen darüber hinaus zumeist einen hohen ökologischen Wert. Ihr Schutz und ihre Würdigung werden durch die Naturdenkmalverordnung ermöglicht.

Der Stadt Reutlingen obliegt seit der Verwaltungsreform 2005 gem. § 54 NatSchG (Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft) die sachliche Zuständigkeit für Naturdenkmale. Die rechtliche Zuständigkeit hingegen liegt noch immer beim Landratsamt Reutlingen, da dieses die derzeit gültigen beiden Naturdenkmalverordnungen erlassen hat. Damit die Stadtverwaltung die rechtliche Zuständigkeit und Entscheidungshoheit über die Naturdenkmale auf dem Stadtgebiet erlangt, ist es notwendig, eine eigene Naturdenkmalverordnung zu erlassen. Die bisherigen Verordnungen des Landratsamtes treten dann außer Kraft.

## Begründung

Naturdenkmale wie die Friedenslinde in Bronnweiler, die beiden Mammutbäume in unmittelbarer Nähe zur Reutlinger Stadtmitte oder das Schneckenpflaster in Betzingen sind beeindruckende Einzelschöpfungen der Natur. Zudem gibt es in Reutlingen eindrucksvolle flächenhafte Naturdenkmale wie der Hain mit seinen Uralteichen im Wasenwald oder das Tuffsteinvorkommen in Gönningen. Sie alle eint ihre Eigenart und Schönheit, für die sie von Generationen bewundert werden. Da sie zumeist das Landschafts- und Ortsbild prägen und bereichern, sind sie unentbehrlich. Viele von ihnen haben zudem eine historische Bedeutung. Und insbesondere alte Bäume weisen einen hohen ökologischen Wert auf, da sie Strukturen besitzen, die als Lebensraum für unzählige Tier- und Pflanzenarten dienen. Der Schutz und ihre Würdigung sind daher von zentraler Bedeutung, damit sich auch noch die nachfolgenden Generationen an ihnen erfreuen können. Möglich wird dies über die Naturdenkmalverordnung.

Grundlage für den Erlass einer Naturdenkmalverordnung ist § 28 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). Der Gesetzestext (§ 28 Absatz 1-2 BNatSchG) lautet wie folgt:

*(1) Naturdenkmäler sind rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist*

- 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
- 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.*

*(2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.*

Nach § 23 Absatz 5 Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz Baden-Württemberg - NatSchG) erfolgt die Erklärung zum Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG durch Rechtsverordnung der unteren Naturschutzbehörde.

Im Rahmen der Verwaltungsreform wurde zum 1. Januar 2005 die Zuständigkeit für Naturdenkmale von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Reutlingen auf die Stadt Reutlingen übertragen.

Somit gilt die Stadt Reutlingen bezogen auf Naturdenkmale als untere Naturschutzbehörde und ist nach § 23 Absatz 5 NatSchG für die Erklärung zum Naturdenkmal nach § 28 BNatSchG zuständig.

Gemäß § 54 NatSchG entscheidet jene Naturschutzbehörde über Befreiungen von Rechtsverordnungen nach § 23 Absatz 2 bis 5 NatSchG, welche die Rechtsverordnung erlassen hat. Die derzeit gültige Naturdenkmalverordnung zum Schutz von Einzelbildungen der Natur wurde am 15. Oktober 1993 vom Landratsamt Reutlingen erlassen. Zudem gibt es noch eine Verordnung des Landratsamts Reutlingen zum Schutz von flächenhaften Naturdenkmalen vom 1. Juni 1999.

Damit die Stadt Reutlingen demnach zur sachlichen Zuständigkeit auch die Entscheidungshoheit über die Naturdenkmale bekommt und um sowohl die Einzelbildungen der Natur als auch die flächenhaften Naturdenkmale in einer Verordnung zusammenzufassen, ist es notwendig, eine novellierte Naturdenkmalverordnung zu erlassen.

...

Im Zuge der Novellierung wurden die vor über 25 Jahren vom Landratsamt Reutlingen ausgewiesenen 63 Einzelbildungen und 16 flächenhaften Naturdenkmale überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass einige der Einzelbildungen nicht mehr vollständig und neun gar nicht mehr vorhanden sind. Diese Änderungen wurden für die neue Auflistung berücksichtigt (siehe Anlage 1). Andererseits gibt es auf Reutlinger Gemarkung noch nicht geschützte Einzelbildungen, die naturdenkmalwürdig sind. Alle Neuvorschläge werden im Rahmen des Verfahrens auf Naturdenkmalwürdigkeit von Fachleuten des Amtes für Tiefbau, Grünflächen und Umwelt fachlich geprüft. Voraussetzung für die Ausweisung zum Naturdenkmal ist, dass die Einzelbildungen fachlich geeignet sind und im Falle von Privatbesitz die Zustimmung des Eigentümers zur möglichen Unterschutzstellung schriftlich vorliegt. Dies gilt auch für Einzelbildungen im städtischen Besitz, wenn diese benachbarte Privatgrundstücke tangieren.

Das Verfahren zur Novellierung der Naturdenkmalverordnung wird kurzfristig zu einem erhöhten Aufwand in der Verwaltung führen. Ggf. werden dafür andere Arbeiten kurzzeitig zurückgestellt. Die nach Erlass der Verordnung erforderlichen Arbeiten werden wie bisher im Rahmen des Geschäfts der laufenden Verwaltung mit dem vorhandenen Personal abgedeckt.

### **Verfahrensablauf**

Das Verfahren bei Unterschutzstellung ist in § 24 NatSchG geregelt und gliedert sich in:

- Erstellen des Verordnungsentwurfs (siehe Anlage 4) einschließlich eines Entwurfs der Übersichtskarte (siehe Anlage 2) und ein Beispiel für eine Teilkarte (siehe Anlage 3)
- Beteiligungen (Gemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen)
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Öffentliche Auslegung
- Beschluss der Rechtsverordnung durch den Gemeinderat

### **Zeitlicher Ablauf**

- Einbringung in den BVUA
- Anhörung der Bezirksgemeinderäte von Mitte Oktober bis Ende Dezember 2024
- Begutachtung der eingereichten Vorschläge auf Naturdenkmalwürdigkeit und Einarbeitung der Ergebnisse in den Verordnungsentwurf bis Ende Januar 2025
- Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Durchführung des Unterschutzstellungsverfahrens nach § 24 NatSchG)
- Erlass der Rechtsverordnung Frühjahr 2025

gez.  
Bader

### **Anlagen**

Anlage 1 - Entwurf Auflistung Schutzgegenstand und Schutzzweck

Anlage 2 - Entwurf Übersichtskarte Maßstab 1:22.000

Anlage 3 - Entwurf Teilkarte Maßstab 1:5.000

Anlage 4 - Verordnungsentwurf